

# *Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eichstruth*

Die Gemeinde Eichstruth erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichstruth vom 2. November 2005 die folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth am 18. Oktober 2005 beschlossene Friedhofsgebührensatzung.

## *§ 1 Gebührenerhebung*

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichstruth in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

## *§ 2 Gebührensschuldner*

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührensschuld haften in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
*Gebührenberechnung*

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 4  
*Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit*

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5  
*Rechtsbehelfe, Zwangsmittel*

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6  
*Inkrafttreten/Außerkräftreten*

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eichstruth vom 22. April 1992 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Eichstruth, 2. November 2005

Albrecht  
Bürgermeisterin

(Siegel)

## *Verzeichnis der Friedhofsgebühren*

<i>Nr.</i>	<i>Nutzung, Benutzung/Leistung</i>	<i>Gebühr EUR</i>
<b>1.0.</b>	<b>Bestattungsgebühr/Nutzungsgebühr</b>	
1.1.	Erdbestattungen	
1.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	50,00 €
1.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr in Reihengrabstätten	100,00 €
1.2.	Urnenbestattungen	
1.2.1.	je Urne in Urnenreihengrabstätten	50,00 €
1.2.2.	je Urne in Urnengemeinschaftsgrabstätte sowie Beisetzung in vorhandene Grabstätte gemäß § 12 Abs. 4 und 5 der Friedhofssatzung	30,00 €

<b>2.0.</b>	<b>Grabräumung</b> lt. Rechnungslegung eines von der Gemeinde beauftragten Dritten	
-------------	---	--

<b>3.0.</b>	<b>Jährliche Unterhaltungsgebühr</b> (Wasser, Energie, Rasenpflege ...)	
3.1.	je Einzelgrabstätte	15,00 €
3.2.	je Doppelgrabstätte	30,00 €
3.3.	je Kindergrabstätte	7,50 €
3.4.	je Urnengrabstätte	7,50 €

Eichstruth, 2. November 2005

Albrecht  
Bürgermeisterin

(Siegel)